

fuß, geprägt, und diesen brachte es auch, als es durch seinen Zollverein die wirtschaftliche Vormacht in Deutschland wurde, bei den meisten anderen Staaten des Zollvereins in Aufnahme. Das preußische Geld war das gangbarste in Deutschland und hatte in Sachsen einen höheren Kurs im Verkehr, als seinem Silberwert entsprach, zum Nachteil des sächsischen Konventionsgeldes (100 Tlr. Konventionsgeld =  $103\frac{1}{2}$  Tlr. statt 105 Tlr. preußisch)<sup>1)</sup>. Sachsen nahm daher den preußischen Fuß auf der Dresdner Münzkonvention im Jahre 1838 an und erstrebte schon damals einen Einheitsfuß für ganz Deutschland. Doch blieben die süddeutschen Staaten vorerst bei ihrem  $24\frac{1}{2}$ -Guldenfuß (einer Modifikation des 20-Gulden- oder Konventionsfußes), und Nord- und Süddeutsche einigten sich nur auf den Doppeltaler als Vereinsmünze (1 Doppeltaler = 2 Taler nach 14-Talerfuß =  $3\frac{1}{2}$  Gulden nach  $24\frac{1}{2}$  Guldenfuß, 7 Doppeltaler aus einer feinen Mark Silber).

Durch den Vertrag der Zollvereinsstaaten mit Österreich und Liechtenstein am 24. Januar 1857 wurde eine Vereinsmünze für alle Vertragschließenden eingeführt, der Vereinstaler nach dem 30-Talerfuß; dieser entstand, indem man statt der bisher geltenden, gleich 233,855 Gramm normierten Kölnischen Mark das Pfund zu 500 Gramm als Münzgewicht annahm und außerdem den Silbergehalt der Taler etwas verringerte<sup>2)</sup>. Mit dem Jahre 1873, in dem die letzten sächsischen Münzen hergestellt wurden, schließt die Münzgeschichte des sächsischen Staates, der seitdem wie die anderen Bundesstaaten nur noch im Auftrage des Deutschen Reiches prägt. Die Reichsmarkrechnung trat am 1. Januar 1875 in Kraft<sup>3)</sup>.

„Wenn doch unsere Münzgeschichte niemals fortgesetzt werden dürfte“, schrieb 1780 der Historiker des sächsischen Münzwesens, Johann Friedrich Klotzsch<sup>4)</sup>, aus der Erfahrung seiner Zeit und der Kenntnis der früheren Zeit, denn im Mittelalter und in der neueren Zeit bis zur französischen Revolution und ihren Nachwehen bedeuteten Änderungen in der Währung eines Landes meist auch wirtschaftliche Krisen, und

1) Über den jetzigen Cours des preußischen und des Conventionsgeldes in Rücksicht auf das Königreich Sachsen (Leipzig 1830) S. 1 ff.

2) Daneben behielten Österreich - Liechtenstein und die süddeutschen Staaten noch ihre Guldenwährungen nach verschiedenem Fuß, und zwar Österreich: 45 Gulden, die süddeutschen Staaten  $52\frac{1}{2}$  Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers.

3) Bekanntmachung 29. Juni 1874. Gesetz- und Verordnungsbl. f. d. Kgr. Sachsen.

4) Klotzsch II, 937.